

Anlage 2

zur Kabinettsvorlage des BMWi/BMI
Datenblatt-Nr.: 19/09175

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie und vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (BR-Drs. 141/21) beschlossen.

Der Entwurf ändert die Open-Data-Regelung des Bundes in § 12a des E-Government-Gesetzes (EGovG). Zudem setzt er die neugefasste europäische Open-Data- und Public-Sector-Information-Richtlinie (Open-Data- und PSI-RL) in deutsches Recht um.

Der Entwurf dient der Weiterentwicklung der Open-Data-Politik, um die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten aus dem öffentlichen Sektor zu steigern und damit einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und den Einsatz von Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz zu leisten. Mit dem Gesetz wird zugleich ein Vorhaben der Datenstrategie der Bundesregierung umgesetzt.

Artikel 1 des gemeinsamen Entwurfs ändert den § 12a EGovG. Damit setzt der Entwurf das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag (Zeilen 2068 ff.) um, die Bereitstellung offener Daten des Bundes mit einem zweiten Open-Data-Gesetz auszuweiten. Artikel 2 modernisiert das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), in dem bislang die PSI-RL umgesetzt ist, und benennt es um in Datennutzungsgesetz (DNG).

Wir verbinden mit dieser Maßnahme die Hoffnung auf starke Innovationsschübe durch erhöhte Datenverfügbarkeit. Mit einer Ausweitung der Bereitstellungsverpflichtung in § 12a EGovG sowie einer Anpassung der Nutzungsbedingungen soll die Nutzung offener Daten für innovative Mehrwertdienste erleichtert werden. Ziel ist es, mit dem neuen gesetzlichen Rahmen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle zu ermöglichen

sowie die Nutzung durch NGOs und die Zivilgesellschaft zum Zwecke der Verwaltungstransparenz zu erleichtern.

Die Änderung des § 12a EGovG legt neben der Ausweitung der Bereitstellungsverpflichtung auf nahezu sämtliche Behörden des Bundes auch besonderes Augenmerk auf die grundsätzliche Einbeziehung von Forschungsdaten in die Bereitstellungspflicht, was insbesondere auch den Erkenntnissen aus der Corona-Pandemie Rechnung tragen soll. Der neue § 12a EGovG dient somit als wichtiger Anknüpfungspunkt für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors nach dem DNG.

Das DNG löst das bisherige IWG ab. Die Regelung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors gelten erstmals auch für öffentliche Unternehmen in den Bereichen Wasser, Verkehr und Energie. Das DNG vereinheitlicht die Nutzungsbedingungen für Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder unternehmerischer Entscheidung anderen bereitgestellt werden.

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf grundsätzlich. Die Änderungsanträge betreffen Artikel 2 des Gesetzentwurfs insbesondere hinsichtlich der Angaben zum Erfüllungsaufwand, ~~verfassungsrechtlicher Fragender Frage des Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot~~, der Möglichkeit der Kompensation für Kosten der Länder, der Ausgestaltung des nationalen Metadatenportals GovData, ~~der Betroffenheit von Registern~~ und der Ausweitung der Übergangsvorschrift. Die Anträge werden abgelehnt. Die Bundesregierung hat sich mit dem Inhalt der Forderungen bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs befasst und ihre Erwägungen erneut verdeutlicht.